

Hinweise zu Polizeikontrollen

1. *Wann darf mich die Polizei kontrollieren?*
In allen Kantonen existiert ein Polizeigesetz. Dieses enthält die Rechtsgrundlagen für das Vorgehen der (kantonalen) Polizei für den Bereich von Vorermittlungen, insbesondere auch für (sicherheitspolizeiliche) Polizeikontrollen. Zusätzlich regelt die Strafprozessordnung verschiedene polizeiliche Massnahmen. Die Voraussetzungen für Polizeikontrollen sind klar definiert, der Spielraum für die Polizei ist aber gross und erfahrungsgemäss ist ein Verdacht schnell konstruiert.
2. *Wo finde ich das Polizeigesetz, das in meinem Kanton gilt?*
Alle Kantone verfügen heutzutage über eine Rechtssammlung im Internet. Diese ist mittels Suche z.B. nach "Gesetze Zürich" (bzw. dem jeweiligen Kanton) einfach auffindbar. Das Polizeigesetz ist in der Regel im Bereich "Öffentliche Sicherheit" zu finden.
3. *Muss sich die Polizei bei polizeilichen Massnahmen ausweisen?*
I.d.R. gilt die Polizeiuniform als Legitimation. Gewisse Polizeigesetze sehen vor, dass Polizisten auf Nachfrage hin trotz Tragen einer Uniform den Polizeiausweis vorweisen müssen (das ist kantonal verschieden!). In jedem Fall muss ein Polizist identifizierbar sein, sei das mittels Nachnamens oder Nummer (ausgenommen Spezialeinheiten).
4. *Was tue ich, wenn mir ein Polizist keinen Nachnamen oder eine Nummer nennen will?*
Bei einem rechtswidrigen bzw. unverhältnismässigen Verhalten eines Polizisten darf (bzw. sollte) dieses dokumentiert werden. Es ist zulässig, die kontrollierenden Polizisten zu filmen, wenn keine Portraitaufnahmen erstellt werden. Dies soll ausschliesslich einer späteren Identifikation und Strafverfolgung etc. dienen.
5. *Welche Rechte hat die Polizei bei einer Personenkontrolle?*
Kantonale Polizeigesetze und Art. 215 der Strafprozessordnung enthalten praktisch identische Rechte: Sie darf dabei abklären, ob eine Person eine Straftat begangen hat oder ob nach ihr oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird. Dazu darf sie eine Person kurz befragen und ihre Identität feststellen.
6. *Wozu kann mich die Polizei dabei verpflichten?*
Jedermann ist dazu verpflichtet, bei einer Polizeikontrolle seine Personalien anzugeben, Ausweispapiere vorzulegen, mitgeführte Sachen vorzuzeigen (z.B. ein ärztliches Attest) und Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.
7. *Wann darf die Polizei mich festnehmen?*
Das ist aus verschiedenen Gründen möglich. Ein häufiger Grund ist, dass kontrollierte Personen ihre Personalien nicht bekannt geben. Dies ist jedoch nicht zu empfehlen, da die Polizei dann z.B. gestützt auf Art. 217 Abs. 3 lit. a Strafprozessordnung (StPO) ausdrücklich zu einer Zuführung auf den Polizeiposten berechtigt ist.
8. *Muss ich also immer eine Identitätskarte oder einen Pass mit mir führen?*
Nein, es gibt keine Ausweismitführungspflicht. Jedoch kann das Nichtmitführen zu unangenehmen bzw. unnötigen Erfahrungen führen (Zuführung auf den Polizeiposten).
9. *Wann darf die Polizei mich fesseln?*
Das anwendbare Polizeigesetz regelt das meist konkret. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit (!) ist dies zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass eine festgenommene Person

Menschen angreifen, Widerstand leisten oder Sachen beschädigen wird. Zulässig ist es auch bei Verdacht, dass sie fliehen wird bzw. befreit werden soll oder sich töten oder verletzen wird.

10. *Wer darf ein Arztzeugnis einsehen?*

Diese Frage lässt sich nicht so einfach bzw. allgemein beantworten. Es wird bzgl. Covid-Massnahmen empfohlen, gegenüber der Polizei ein Arztzeugnis vorzuweisen. Ansonsten ist (unnötigerweise) mit einem Strafverfahren zu rechnen. Das Vorlegen eines Arztzeugnisses erst vor Strafgericht kann zu höheren Verfahrenskosten führen.

11. *Was tue ich, wenn mich die Polizei von einem Ort wegweist?*

Eine Wegweisung wird gestützt auf das anwendbare Polizeigesetz ausgesprochen. Diese erfolgt im Normalfall zunächst mündlich. Es wird empfohlen, eine Wegweisung zu befolgen, da die Polizei dies sonst unter Zwang durchsetzt und mit einem Strafverfahren zu rechnen ist. Wenn eine Wegweisung rechtswidrig oder unverhältnismässig ist, muss eine schriftliche Verfügung verlangt werden (anwendbares Polizeigesetz anschauen!). Gegen diese Verfügung kann dann ein Rechtsmittel eingelegt und zusätzlich eine Strafanzeige erstattet werden.

12. *Wann ist eine Wegweisung rechtmässig?*

Eine Wegweisung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie ist i.d.R. zulässig, wenn Personen ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, behindern oder die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

13. *Wie erkenne ich eine unverhältnismässige Wegweisung?*

Nur wenn eine Wegweisung für die gerade genannten Zwecke zwingend erforderlich ist, darf sie überhaupt angeordnet werden. Zudem muss sie örtlich und zeitlich angemessen sein (z.B. Bahnhofsplatz für 2 Stunden). In jedem Fall nicht erlaubt ist z.B. eine Wegweisung für eine ganze Stadt während 2 Tagen.

14. *Was tue ich, wenn mich die Polizei rechtswidrig behandelt?*

Suchen Sie möglichst schnell juristische Hilfe. Allfällige Strafanzeigen gegen Polizisten müssen in jedem Fall bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden, weil es verschiedentlich vorkommt, dass solche Anzeigen bei der Polizei "abgewimmelt" werden oder "aus unerfindlichen Gründen untergehen".

Zwei Hinweise zum Schweizerischen Strafverfahren

1. Bevor die Polizei jemanden verzeigt (=Anzeige erstattet), wird man meist befragt. Zu einer Vorladung muss man nur erscheinen, wenn sie schriftlich erfolgt: "Wer einer polizeilichen Vorladung keine Folge leistet, kann mit Befehl der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden, wenn diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht worden ist." (Art. 206 Abs. 2 StPO)
2. Die Staatsanwaltschaft erlässt i.d.R. einen sogenannten "Strafbefehl". Der Begriff darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur eine "Urteilsofferte" ist, also ein Angebot. Da Strafbefehle meist ungenügend ermittelt und begründet sind, sollte dagegen grundsätzlich Einsprache eingelegt werden. Eine Einsprache muss (und sollte) nicht begründet werden; die Staatsanwaltschaft muss danach entscheiden, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO).